|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0086 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 13.01.1944 |
| P. | 37 |

[*p. 37*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Müller-Zenger, Johann, geboren am 6. Juni 1884, von katholisch-Neukirch, Kanton Thurgau, wohnhaft in Zürich 7, Neptunstraße 34, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Johann Müller wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des Schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat für Alleinstehende), das kant. Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]